

## **Ständiger Unterausschuss in EU-Angelegenheiten am 30. Mai 2018**

Information bzgl. TOP 5:

### **1. Bezeichnung des Dokuments**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen vom 21.3.2018, COM(2018) 148 final (015857/EU XXVI. GP).

### **2. Inhalt des Vorhabens**

Die derzeitigen internationalen Steuervorschriften wurden für traditionelle Unternehmen konzipiert. Sie basieren hauptsächlich auf der physischen Präsenz eines Unternehmens und sind nicht auf Geschäftsmodelle ausgelegt, die primär auf immateriellen Vermögenswerten, Daten und Wissen basieren. So werden sie den Geschäftsmodellen nicht gerecht, in denen Unternehmen digitale Dienstleistungen in einem Land erbringen können, ohne dort wirklich auch physisch präsent zu sein. Eine Gewinnbesteuerung eines nicht ansässigen Unternehmens, ist jedoch nur mittels einer physischen Präsenz möglich.

Angesichts der aktuell unversteuert gebliebenen Gewinne von digitalen Unternehmen sieht die EU die Notwendigkeit, in diesem Bereich kurzfristig und gegebenenfalls als Vorreiter Lösungen anzubieten.

Die von der EK am 21.3.2018 vorgelegten RL Vorschläge umfassen einerseits einen längerfristigen Lösungsansatz (virtuelle BS mittels signifikanter digitaler Präsenz) andererseits soll mittels einer Übergangslösung (Digitalsteuer) sichergestellt werden, dass bereits kurzfristig Steuereinnahmen durch die MS generiert werden können.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zum gemeinsamen System einer **Digitalsteuer** auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen ('Digital Services Tax', 'DST')

- Übergangslösung bis zur Verwirklichung der SDP
- Nur für große Unternehmen bzw Konzerne (weltweiter Umsatz > 750 Mio € und steuerbarer Umsatz in EU > 50 Mio €)
- Steuerpflichtige digitale Geschäfte: Werbung auf einer digitalen Schnittstelle (zB Google), Bereitstellung von mehrseitigen digitalen Schnittstellen (zB Amazon-Marketplace; nicht: Streaming), Verkauf von Nutzerdaten
- 3 % der steuerbaren Erträge
- Steuerpflicht besteht in dem Mitgliedstaat, in dem der Nutzer ansässig ist (IP-Adresse seines Geräts)

### **3. Stand der Verhandlungen – Zeitplan**

Die erste Ratsarbeitsgruppe zu diesen RL-Vorschlägen fand am 11.4.2018 statt. In dieser RAG wurden die Vorschläge vorgestellt. Weitere RAG zur tiefergehenden

Analyse und technische Arbeiten folgen unter der BG Präsidentschaft. AT wird diese technischen Arbeiten im 2.HJ 2018 fortführen, wobei die digitale Ausgleichsteuer, die als Übergangsmaßnahme von der EK konzipiert wurde, schnellere Fortschritte erzielen könnte.

#### **4. Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates**

Neue Richtlinienbestimmungen müssten national legislativ umgesetzt werden.

#### **5. Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Beide Vorschläge würden Änderungen nationaler Gesetze bewirken. Außerdem können Änderungen der Doppelbesteuerungsabkommen ATs notwendig werden.

#### **6. Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung**

AT befürwortet beide Richtlinienvorschläge, die eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft sicherstellen und das Steueraufkommen sichern sollen.

#### **7. bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Beide RL-VS stehen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und sind notwendig, geeignet und angemessen um das anvisierte Ziel zu erreichen.